

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vierspännigen Pferdefuhrwerk zum Lastauto, von Pichel und Schaufel zum Erdbagger geführt, um nur einige Phasen dieser Entwicklung hervorzuheben.

Der allgemeine technische Fortschritt hatte zwar, schreibt Herr Hatt-Haller, vortreffliche Grundbedingungen geschaffen für die Mechanisierung des Baugewerbes; aber diese allein bewirkten die Umwälzungen nicht. Die Technik kann wohl Neuerungen schaffen, deren Einführung aber ist meistens von den mannigfaltigsten, außerhalb der Technik stehenden Verhältnissen abhängig. So war es auch im Baugewerbe.

Unsere einheimische Bevölkerung zeigt weniger Neigung für die baugewerbliche Branche. Es erfordert zu viel grobe Handarbeit, die oft auch bei schlechter Witterung im Freien zu leisten ist. Der Zug geht mehr nach den kaufmännischen Branchen und in die Fabriken, wobei der Lohn vielleicht geringer, die Arbeit aber angenehmer ist. Dieser dadurch entstehende Mangel an gelernten einheimischen Bauarbeitern führte zum Teil zu besseren Löhnen und zugleich zur Heranziehung auswärtiger Arbeitskräfte. Nachteile, die einen gewissen Ausgleich durch mechanische Leistungen begünstigten.

Die nun um ein Jahrzehnt zurückliegende Kriegszeit stellte große Anforderungen an das Baugewerbe. Insbesondere die Industriebauten bedingten äusserst kurze Bauernmine, um einen Bau vollenden zu können, bevor die ständig steigende Teuerung den budgetierten Betrag merklich überschritt. Dazu kam noch großer Arbeitermangel, indem gerade der Bauhandwerker in dieser Zeit in vermehrtem Maße zu Staats- und Wehrdiensten aufgebunden wurde.

Grundlegende Veränderungen in der Technik des Bauens wurden aber durch die zunehmende Verwendung von Beton und Eisen als Baumaterial hervorgerufen. Hier eröffnete sich nun der Wettbewerb um die praktischen und leistungsfähigsten Bau- und Spezialmaschinen.

Der moderne Bauunternehmer darf das Wort „unmöglich“ nicht kennen. Er muß sich tief unter Wasser im Taucheranzug ebenso gut zurechtfinden wie am Bellonturm einer werdenden Staumauer klebend. Der Bauunternehmer wird heute meist nicht mehr gefragt, ob die Ausführung eines gewissen Bauwerkes überhaupt möglich sei. „Gehen Sie hin und tun Sie es“, lautet das dem Unternehmer übermittelte Gebot. Oft handelt es sich um Bauten, die bei sehr ungünstigen örtlichen Verhältnissen durchgeführt werden müssen, und ohne jede Rücksicht auf die Witterung. Stets aber soll rasch, gut und billig gebaut werden. Heute werden Leistungen verlangt und vollbracht, die noch vor einem Vierteljahrhundert ins Reich der Phantase gehörten.

Diese Feststellung des Jubilars Hatt-Haller begleitete ihn wohl auf seinem Wege von Erfolg zu Erfolg und in ihr liegt das Geheimnis, das ihn und jeden erfolgreichen Menschen auf die Höhe führt, auf denen sie von der Bewunderung und der Verehrung der andern umgeben als nachahmenswerte Vorbilder wandeln.

Totentafel.

† Direktor Jean Bär. In der Nacht vom 22. auf 23. Dezember verschied in Dozwil (Kanton Thurgau) nach längerem Leiden Herr Jean Bär, Verwaltungsrat der Eternitwerke A. G. Niederurnen (Glarus). Im Jahre 1908 wurde Herr Jean Bär als Direktor berufen und stand dem Unternehmen bis 1924 vor. In jenem Jahre verlegte er seinen Wohnsitz von Niederurnen nach Dozwil, in der Nähe seines Heimatortes Reßwil, zu dem er sich stets hingezogen fühlte. — Aber auch von da aus stand Herr Bär immer in engster

Führung mit den Eternitwerken, und es kommt wohl nicht von ungefähr, wenn man ihn als die Seele dieser Industrie bezeichnet hat. Tatsächlich hat Herr Bär die Eternitwerke aus im Anfang schwierigen Verhältnissen zu hoher Blüte gebracht. Allerdings blieben auch ihm, speziell während der Kriegszeit, schwere Sorgen um die Aufrechterhaltung des Betriebes nicht erspart. Sein unbegrenzter Wille, seine nie erlahmende Schaffenskraft, verbunden mit kaufmännischem Weltblick, vermochten jedoch auch in den damals schweren Zeiten die Arbeitslosigkeit auf ein Minimum zu beschränken. Heute stehen die Eternitwerke als gefestigtes Unternehmen mit über 100 Arbeitern da und ergänzt vorteilhaft unsere Hauptindustrie, die großen Spinn- und Webereien an der Biegelbrücke.

Hand in Hand mit der Entwicklung der Eternitwerke entfaltete sich auch der Bau von Angestellten- und Arbeiterwohnungen und geradezu auf diesem Gebiet war es wiederum der Initiative des Herrn Bär zu verdanken, daß in Niederurnen wie in Oberurnen einige ganz neue Bauquartiere entstanden. Auch die sechs Neubauten unter der Post stehen in engem Zusammenhang mit unterschiedlichen Wirken des Dahingegangenen, war er es doch, der die neue Poststraße auf eigene Rechnung zwecks Förderung der Bautätigkeit erstellte. Herr Direktor Bär hat an der erfreulichen Entwicklung unseres Gemeindeforts hohe, bleibende Verdienste. — Unser Gedanken an Herrn Bär wäre unvollständig, wenn wir nicht auch den so angenehmen persönlichen Verkehr mit ihm erwähnen würden. („Gl. Nach.“)

Verschiedenes.

Neue Brunnen in Zürich. Beim Schwurgerichtsgebäude, sowie an der Rämistrasse sind gegenwärtig die Modelle der neu zu erstellenden Brunnen aufgestellt.

Baumfällen und elektrische Leitungen. (El.) Durch das Fällen von Bäumen in der Nähe von elektrischen Leitungen werden nicht selten umfangreiche Störungen an den elektrischen Anlagen herbeigeführt, die sich meist weitherum auswirken. Der Grund liegt an der mangelnden Vorsicht der Arbeiter, die die Bäume auf die Drähte und Stangen fallen lassen. Solche Ereignisse haben nicht nur zur Folge, daß die Stromverbraucher — wozu heute sozusagen jedermann gehört — ihre Einrichtungen oft während vielen Stunden nicht benutzen können und dadurch Schaden leiden, sondern sie gefährden auch das Leben der Holzfäller und der Passanten. — Zur Aufklärung gibt das Sekretariat des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke folgende Verhaltensmaßregeln bekannt:

Hochspannungsleitungen sind daran erkenntlich, daß an den Stangen und Masten rote Ringe angebracht sind. Jede Berührung der Leitungsdrähte, sei es direkt oder mittelst Drähten, Schnüren, Holzstangen oder Leitern, ist lebensgefährlich. Beim Manipulieren mit Leitern beim Einheimsen von Früchten usw. beachte man besondere Sorgfalt.

Sollen in der Nähe der Leitungen Holz gerüstet, Bäume gefällt oder Baugespanne, Gerüste usw. aufgerichtet werden, so benachrichtige man unter allen Umständen vorher das Elektrizitätswerk. Viele Elektrizitätswerke verfügen über Arbeitergruppen, die speziell zur Ausführung derartiger Arbeiten befähigt und ausgerüstet sind und die sie zur Vornahme der notwendigen Schutzmaßnahmen gerne meist kostenlos zur Verfügung stellen.

Jedermann ist gebeten, bei Wahrnehmung von Schäden an den Leitungen (gebrochene Isolatoren, Zusammen-

schlägen der Leitungsdrähte bei Wind, Glähen an Isolatoren usw.) sofort das Elektrizitätswerk zu benachrichtigen. Unfälle werden vergütet.

Heruntergefallene Leitungsdrähte dürfen unter keinen Umständen berührt werden. Wenn immer möglich, stelle man zur Warnung von Passanten eine Wache auf und benachrichtige auf dem kürzesten Wege das Elektrizitätswerk. Ist eine Person mit der Leitung in Berührung gekommen, so verfähre man nach der allgemein verbreiteten Anleitung zur Rettung eines vom elektrischen Strom betäubten. Für den Hilseleistenden selbst ist es indessen gefährlich, einen mit der Leitung in Berührung befindlichen Verunglückten zu befreien, wenn dabei nicht sachgemäß verfahren wird. Böswillige oder fahrlässige Beschädigungen der Leitungen werden nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 bestraft.

Niederspannungsleitungen unterscheiden sich von den Hochspannungsleitungen dadurch, daß die Stangen nicht mit roten Ringen versehen sind. Sie sind im allgemeinen weniger gefährlich als Hochspannungsleitungen; vor dem Berühren der Drähte wird aber trotzdem nachdrücklich gewarnt.

Auswechseln von Glühlampen in feuchten und nassen Räumen. Beim Auswechseln von Glühlampen in feuchten und nassen Räumen, beachte man folgendes: Ist in der Küche, im Badzimmer, W. C., Keller, in der Waschküche, im Freien oder im Futtertorn, im Stall oder auf der Bühne eine Lampe auszuwechseln, so stelle man sich zuvor mit beiden Füßen auf eine trockene hölzerne Unterlage — Schemel, Brett oder Leiter. Man überzeuge sich, daß die neu einzuschraubende Glühlampe trocken und sauber ist. Geht das Einschrauben „einhändig“ nicht, und muß man mit der andern Hand den Beleuchtungskörper selbst festhalten, so ist es gar nicht überflüssig, diese Hand zuvor mit einem trockenen Taschentuch zu umwickeln. Sowohl die auszusraubende alte, wie die neu einzusetzende Lampe darf mit der Hand nur am Glasballon, nicht aber am Messingsockel berührt werden. Die isolierende Unterlage aus trockenem Holz wird entbehrlich, wenn vorher beide Sicherungspatronen entfernt werden.

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, daß in feuchten und nassen Räumen durch Zusammentreffen von verschiedenen ungünstigen Umständen Unfälle möglich sind, die in trockenen Räumen nicht entstehen können.

(384)

Literatur.

Was der Gewerbetreibende von der Buchführung wissen muß, behandeln auf leicht verständliche Weise in gegen 150 Fragen und Antworten die Verfasser: A. Schirmer, Nationalrat, St. Gallen und J. Suter, Bücherexperte, Zürich 7.

33. Was ist Vermögen? Vermögen ist derjenige Betrag, welcher nach Verwertung der Aktiven und Bezahlung der Passiven übrig bleibt. Der im Inventar errechnete Vermögensbetrag (Aktiven weniger Passiven) ist nicht sichtbar, sondern würde es erst nach Verkauf des Geschäftes, Verwertung der Aktiven und Bezahlung der Passiven. In der Buchhaltung wird das Vermögen auch mit Kapital bezeichnet, Kapitalkonto ist eine Vermögensrechnung.

49. Genügt heute das einfache Kassabuch? Das einfache Kassabuch mit Einnahmen und Ausgaben genügt den Anforderungen, die man heute an die Buchhaltung stellen muß, in keiner Weise mehr. Vermehrte Geschäftsaufsicht zur eigenen Aufklärung, für Steuerzwecke und Kalkulation verlangen den Ausbau der einfachen Buchhaltung auch für den kleinsten Betrieb. Das

Naheliegendste ist nun das Kassabuch mit einigen Kolonnen, sowohl bei den Einnahmen als besonders auch bei den Ausgaben zu erweitern, so daß die nötige Uebersicht entsteht.

62. Was sind Privatbezüge? Privatbezüge sind nicht nur die engeren Haushaltungskosten, wie Verpflegung, Bekleidung, Wohnung, Erziehungskosten, Vergnügen, Ferien, Krankheiten, sondern auch die Auslagen für Lebensversicherungsprämien, Vermögens- und Einkommenssteuern, Spareinlagen für Kinder, Taschengeld, Anschaffungen für Privat Zwecke wie Möbel, hausrätliche Gegenstände usw. Im Geschäftskassabuche genügt es zu sagen „Privatbezug“ ohne nähere Angaben, dagegen wird die Führung eines besonderen Privat-Kassabuches empfohlen.

82. Wie muß der Meister seine Arbeitsstunden berechnen? Aus praktischen Gründen rechnet der Meister in der Buchhaltung für sich keinen Lohn; was das Leben kostet, wird unter Privat bezogen. Für die Kalkulation muß nun aber der Meister seine Arbeitsstunden anrechnen und zwar zum gleichen Preise als einem guten Arbeiter an Ort und Stelle bezahlt werden müßte.

119. Warum darf man die Steuern nicht zu den Unkosten schreiben? Selbständig Erwerbende müssen die bezahlten Vermögens- und Einkommenssteuern zu den Privatbezügen schreiben, weil alle festbesoldeten Leute es auch so machen müssen. Wer kein Geschäft hat, muß die Steuern aus seiner eigenen Tasche bezahlen. Wer ein eigenes Geschäft hat, muß es ebenso halten; denn wenn die Steuern bei den Unkosten untergebracht werden, so wird das Geschäft belastet, nicht der Inhaber. Die bezahlten Steuern werden von keiner Steuerbehörde als Geschäftsunkosten anerkannt, daher erfolgt die Buchung am richtigsten über Privat, was einer raschen Steuerbehandlung nur förderlich ist.

Das wertvolle Lehrbuch (Preis Fr. 4.—) sollte in keinem Gewerbebetriebe fehlen. Zu beziehen bei Bücherexperte J. Suter, Zürich 7.

Zur Berufswahl. (Eingel.) In der heutigen Zeit, wo das Erwerbsleben namhafte Schwierigkeiten bietet, ist auch die richtige Berufswahl von besonderer Bedeutung und verdient doppelte Beachtung, weshalb Schul- und Waisenbehörden, Lehrer und Erzieher gewiß ein um so größeres Bedürfnis empfinden, den aus der Schule ins Erwerbsleben übertretenden Knaben und ihren Eltern eine Wegleitung bieten zu können. An solchen didaktischen Büchern ist freilich kein Mangel; aber nicht jedermann kann sie beschaffen, nicht alle sind empfehlenswert. Eine Flugschrift, die in knapper Form die wichtigsten Regeln enthält und unsere einheimischen Verhältnisse berücksichtigt, dürfte daher gewiß vielen Erziehern und Familienvätern willkommen sein.

Einer Anregung von Erziehern Folge leistend, hat die Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes unter Mitwirkung erfahrener Fachleute eine „Wegleitung“ für Eltern, Schul- und Waisenbehörden herausgegeben. Diese „Flugschrift“, betitelt „Die Wahl eines gewerblichen Berufes“, bildet das 1. Heft der bei Bähler & Cie. in Bern erscheinenden „Schweizer Gewerbebibliothek“. Sie ist von Schul- und Waisenbehörden, Lehrern und Erziehern sehr gut aufgenommen und zahlreich verbreitet worden, so daß in kürzester Frist eine 8. Auflage und eine 6. Auflage der Ausgabe in französischer Sprache notwendig wurden. Preis 30 Rp. (In Partien von 10 Exemplaren zu 15 Rp.). — Die Schrift sei allen Eltern, Erziehern und Schulkommissionen zur Anschaffung und allseitigen Verbreitung bestens empfohlen.